GESELLSCHAFTSVERTRAG der

1. Bürger Solar Rostock GmbH & Co. KG

Die Bürger Energie Rostock GmbH als Komplementärin, sowie nachfolgend aufgeführte Kommanditisten errichten eine Kommanditgesellschaft. Sie geben ihr den folgenden Gesellschaftsvertrag.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet 1. Bürger Solar Rostock GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und Betreiben einer oder mehrerer Photovoltaikanlagen oder anderer Anlagen zur umweltfreundlichen Energiegewinnung sowie von Projekten zur Energieeinsparung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gesellschafter, Einlage

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürger Energie Rostock GmbH ohne Kapitaleinlage.
- (2) Kommanditisten sind
- a) Herr Name 1 mit einem festen Kapitalanteil von 2.000 Euro,
- b) Herr Name 2 mit einem festen Kapitalanteil von 2.000 Euro.
- ... weitere
- (3) Die Gesellschafter erbringen ihre Kapitalanteile in bar, und zwar in Höhe von 50 % sofort und im Übrigen, falls die Geschäftslage dies erfordert, auf Anforderung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.
- (4) Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsummen der Kommanditisten entsprechen ihren festen Kapitalanteilen.

§ 4 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I geführt, auf das der eingezahlte Kapitalanteil des Gesellschafters zu buchen ist. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- (2) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II geführt. Darauf sind die festgestellten, aber nicht entnahmefähigen Gewinnanteile, etwaige auf ihn entfallende Verluste und von eintretenden Gesellschaftern gezahlte Agios zu buchen. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- (3) Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto geführt. Darauf werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen und der Zahlungsverkehr mit der Gesellschaft verbucht. Das Privatkonto ist im Soll und Haben mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand und Ertrag.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Er ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheidet auf Antrag des Komplementärs die Gesellschafterversammlung durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.

§ 6 Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin erhält als Gegenleistung für ihre Geschäftsführung eine Vorabvergütung von jährlich 5 % ihres eingezahlten und nicht durch Verluste geminderten Stammkapitals, die zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres fällig ist.
- (2) Außerdem erstattet die Gesellschaft der Komplementärin sämtliche Auslagen für die Geschäftsführung einschließlich der an die Geschäftsführer der Komplementärin zu zahlenden Bezüge.
- (3) Die Vergütung der Komplementärin nach Absatz 1 gilt im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern der Komplementärin einberufen und geleitet. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von einem Monat nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Tagesordnung kann in derselben Form mit einer Frist von drei Tagen vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist spätestens in der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und der Komplementär und unabhängig davon mindestens 75 % der festen Kapitalanteile anwesend oder vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Wahl eines Abschlussprüfers.

Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen.

(7) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, hat der Komplementär über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Das Protokoll ist allen Gesellschaftern in Kopie unverzüglich zuzusenden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. 5 zu erstellen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:
- Geschäftsführungsmaßnahmen, denen ein Kommanditist nach § 164 HGB widersprochen hat;
- sonstige (auch: außerordentliche) Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Komplementär der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung einschließlich Rücklagenbildung;
- die Wahl des Abschlussprüfers, falls ein solcher bestellt werden soll.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse über die folgenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung von 75 % der bei der Beschlussfassung anwesenden, stimmberechtigten Stimmen:
- Satzungsänderung, Auflösung, Umwandlung;
- Ausschluss eines Gesellschafters;
- Abschluss von Unternehmensverträgen;
- (4) je ein Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Rechtswidrigkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei den anfechtungwilligen Gesellschaftern. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 1. März 2010 und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Geschäftsjahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern erklärt werden.
- (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Der Kündigende scheidet vielmehr aus der Gesellschaft aus.
- (4) Wenn der Komplementär kündigt, können die Kommanditisten einvernehmlich zum Kündigungsstichtag einen neuen Komplementär, der auch eine juristische Person sein kann, in die Gesellschaft aufnehmen oder bestimmen, dass einer der Kommanditisten Komplementär wird. Tritt zum Kündigungsstichtag kein Komplementär ein, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (2) Der Komplementär hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern in Kopie zuzusenden.
- (3) Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist die Jahresbilanz der Gesellschaft nach steuerlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 11 Ergebnisverteilung

- (1) An Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt.
- (2) Die Gewinnanteile des einzelnen Gesellschafters sind, solange und soweit dessen Kapitalkonto I den Betrag des festen Kapitalanteils nicht erreicht, dem Kapitalkonto I gutzuschreiben. Weitere Gewinnanteile sind, solange und soweit das Kapitalkonto II negativ ist, auf dieses zu buchen. Verbleibende Gewinnanteile werden dem Privatkonto gutgeschrieben.
- (3) Die Gesellschafter können auf Vorschlag des Komplementärs beschließen, dass und in welcher Höhe Gewinnanteile unabhängig von der Regelung in Abs. 2 Satz 3 den Kapitalkonten II als Rücklagen zugeschrieben werden, wenn dies aus kaufmännischer Sicht erforderlich ist.
- (4) Erhöht oder vermindert sich die von der Gesellschaft geschuldete Gewerbesteuer aufgrund von Einkünften, die in der einkommensteuerlichen Sonderbilanz einzelner oder mehrerer Gesellschafter berücksichtigt sind, wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander diese erhöhte oder verminderte Gewerbesteuer allein dem betreffenden Gesellschafter, und zwar als vorab von diesem zu tragender Aufwand bzw. ihm zuzurechnender Ertrag, behandelt. Von der Gesellschaft getragene Kapitalertragsteuern werden als Vorabentnahme des Gesellschafters behandelt, der die Kapitalertragsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen kann.

§ 12 Entnahmen

- (1) Jeder Gesellschafter darf diejenigen Beträge entnehmen, die er benötigt, um die Einkommensteuer (einschließlich etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) auf seine Gewinnanteile zu bezahlen. Die Höhe dieser persönlichen Steuer wird durch Anwendung des Spitzensteuersatzes (einschließlich etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) auf seinen Gewinnanteil ermittelt, unabhängig davon, ob Steuern in dieser Höhe anfallen oder nicht.
- (2) Weitere Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Komplementärs.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Datenträger und Informationen, die sie durch ihre Beteiligung an und ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erhalten, streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zwecke der Tätigkeit für die Gesellschaft zu verwenden (Geheimhaltungspflicht). Dies gilt insbesondere auch für die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sowie die darin enthaltenen Informationen. Die Geheimhaltungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Unterlagen, Datenträger oder Informationen Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne sind. Sie besteht nach Ausscheiden aus der Gesellschaft fort und endet erst dann, wenn die betreffenden Informationen offenkundig geworden oder dem Gesellschafter von anderer Seite in befugter Weise zugänglich gemacht worden sind.

§ 14 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Gesellschafter können aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
- b) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet oder auf andere Weise in ihn vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens zur Verwertung des Gesellschaftsanteils, aufgehoben wird;
- c) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- d) gegenüber dem Gesellschafter ein Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Erhebung der Auflösungsklage berechtigten würde;
- e) wenn und soweit der Gesellschaftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht oder nur in geringerem Verhältnis am Stammkapital der Komplementärin beteiligt ist; die Einziehung ist in diesem Fall unzulässig, wenn der betreffende Gesellschafter auf schriftliche Aufforderung der Gesellschaft binnen zwei Monaten auf andere Weise eine gleichmäßige Beteiligung an der Gesellschaft und an der Komplementärin herbeiführt.
- (2) Steht ein Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß Abs. 1 auch zulässig, wenn die Voraussetzungen eines solchen Ausschlusses nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (3) Der Ausschluss bedarf eines Gesellschafterbeschlusses nach § 8 Abs. 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

§ 15 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil auf Mitgesellschafter, Ehegatten oder auf Abkömmlinge ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Mitgesellschafter können mit der Mehrheit ihrer Stimmen der Übertragung widersprechen, sofern wichtige Gründe hierfür vorliegen.
- (3) Überträgt der Komplementär seinen Anteil nur teilweise, so wird der übertragene Anteil automatisch zu einem Kommanditanteil.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Der Tod eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; vielmehr wird die Gesellschaft mit den Rechtsnachfolgern des Erblassers fortgesetzt.
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur der Ehegatte und Abkömmlinge des Erblassers sowie Mitgesellschafter. Erben, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, scheiden mit dem Tod des Erblassers aus der Gesellschaft aus; ihr Anteil wächst den nachfolgeberechtigten Erben zu, falls solche vorhanden sind.
- (3) Die Rechtsnachfolger des Komplementärs werden Kommanditisten. Der Komplementär kann aber durch letztwillige Verfügung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgesellschaftern bestimmen, dass eine bestimmte nachfolgeberechtigte Person Komplementär wird. Unterbleibt diese Bestimmung, einigen sich die Kommanditisten einvernehmlich auf einen neuen Komplementär, der nicht Erbe sein muss und auch eine juristische Person sein kann. Einigen sie sich nicht, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Geht der Gesellschaftsanteil auf mehrere Rechtsnachfolger über, die bisher nicht Gesellschafter waren, so können diese Rechtsnachfolger ihre Gesellschafterstellung nur durch einen von ihnen einvernehmlich oder vom Erblasser durch letztwillige Verfügung zu bestimmenden besonderen Vertreter ausüben. Dieser besondere Vertreter muss entweder einer der Rechtsnachfolger oder ein Gesellschafter oder ein kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Solange ein besonderer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Rechtsnachfolger.

§ 17 Abfindung

- (1) Zur Bewertung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters hat die Geschäftsführung den Wert des Unternehmens zu bewerten oder bewerten zu lassen. Maßgeblich sind die in IDW-Standard S1 in seiner jeweiligen Fassung festgelegten Kriterien. Von dem auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallenden Anteil am Unternehmenswert ist ein Sicherheitsabschlag von 40% vorzunehmen.
- (2) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist am Ende des Monats fällig, der der Feststellung der Abfindungsbilanz folgt. Die Abfindung ist ab dem Stichtag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
- (3) An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nur insoweit teil, als diese in der Abfindungsbilanz zu berücksichtigen sind.
- (4) Ein etwaiges Guthaben auf dem Privatkonto des Gesellschafters ist diesem unverzüglich nach dem Stichtag seines Ausscheidens auszuzahlen. Ein etwaiger Schuldsaldo wird mit den Abfindungsraten in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verrechnet.
- (5) Der Gesellschafter kann für die ausstehenden Raten keine Sicherheit verlangen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem Ausscheidenden dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (6) Entsteht über die Höhe der nach den oben stehenden Regelungen geschuldete Abfindung Streit, so ist dieser Wert für beide Seiten verbindlich von einem Sachverständigen zu ermitteln, der auf Antrag des ausscheidenden Partners oder der Gesellschaft durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu benennen ist. Der Sachverständige entscheidet nicht über die Wirksamkeit der Abfindungsklausel.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten.

Rostock, den 30. März 2010	
Name	
für die Bürger Energie Rostock GmbH	
Name 1	
Name 2	
•••	